



## Erläuterungen zu Pauschalen für Fahrkilometer, Übungsleitertätigkeiten und Ehrenamtsstunden

---

Laut § 2, Nr. 6 der Satzung des VfL Munderkingen gewährt der Verein den im Ehrenamt tätigen Personen Zuwendungen im Sinne § 3 Nr. 26a EStG.

Die derzeitige, ab dem Jahr 2014 geltende Handhabung ist in einer Gesamtausschusssitzung, die am 17.03.2014 stattfand, von der Vorstandschaft und den anwesenden Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern einstimmig beschlossen worden.

In allen Fällen sind Nachweise mit Datum und Zweck zu erbringen und vom jeweiligen Abteilungsleiter der Geschäftsstelle zu melden. Der Abteilungsleiter ist für die Richtigkeit der gemeldeten Kilometer und Stunden verantwortlich.

**Fahrtkosten:** (km-Geld für Hin- und Rückfahrt 30 ct/km).

Geltend gemacht werden können Fahrt-km zu Fortbildungen und Sitzungen des Verbandes. Der Fahrer erhält vom Verein hierfür eine Spendenbescheinigung.

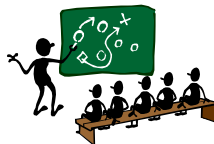
Nicht geltend gemacht werden können Fahrten zu Abteilungs-Sitzungen und Fahrten zur Ausübung des Sports.



**Übungsleiter-Pauschale für ÜL ohne Lizenz:** (max. 2.400 €/a und dabei 10 €/h) vom Verein als Spendenbescheinigung.

**Übungsleiter-Pauschale für ÜL mit Lizenz:** (max. 2.400 €/a und dabei 10 €/h) vom Verein als Spendenbescheinigung.

Und zusätzlich max. 500 €/a und dabei 2,50 €/h vom Verband als Geldzuwendung. Die Gelder kommen vom WLSB (Württembergischer Landessportbund) an den VfL, wo sie auf Wunsch der ÜL ausbezahlt werden. Bei erklärter, teilweiser oder kompletter Spende dieses Geldes an Abteilungen wird eine Spendenbescheinigung vom Verein ausgestellt.



**Ehrenamtsstunden:** Stunden für Arbeitseinsätze, incl. dazu erforderliche Fahrzeiten, die keinen kommerziellen Zweck haben, (gültig sind beispielsweise Arbeitsdienste an Sportanlagen oder Abteilungsheimen, Gemarkungsputzete für die Abteilung etc.). Diese können geltend gemacht werden. (max. 720 €/a, 10 € pro Stunde). Die

Ehrenamtsstunden können in Form einer Spendenbescheinigung geltend gemacht werden.



Die Entschädigung darf nicht gewährt werden für Tätigkeiten, die unter den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von EUR 2.400,00 fallen gem. § 3 Nr. 26 EStG., denn hierfür gibt es andere Formulare. Also trennen: Ehrenamt und Übungsleitertätigkeit.

[Wer als Vorstand und Übungsleiter tätig ist kann demnach trotzdem für beide Bereiche eine Entschädigung bekommen.]

**Die Tätigkeit muss im steuerbegünstigten Bereich ausgeführt werden, das heißt nicht im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes!**

**Beispiele begünstigte Tätigkeiten:**

- Mitglieder des Vorstands
- Ausschussmitglieder
- Kassierer
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendleiter
- Bürokräfte (auch Geschäftsstelle)
- Reinigungspersonal
- Platzwart
- Gerätewart
- Aufsichtspersonal
- Schiedsrichters im Amateurbereich
- Küster, Mesner
- Ordner
- Torrichter im Skisport
- Parcourchef/Richter im Pferdesport

**Beispiele nicht begünstigter Tätigkeiten:**

**=>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb!**

- Verkauf von Speisen oder Getränken bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte
- Bewirtung bei Festen (Fasnet, Brunnenfest, etc.)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird
- Gewinnung von Partnern für Banden- oder Trikotwerbung sowie Anzeigen in der Vereinszeitung